

Vorlagen-Nr.: MV/1298/2021-2026		
Vorlage-Art: Mitteilungsvorlagen	Datum: 07.08.2026	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/-in: Frau Rüstmann	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Straßen, Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft	19.08.2026	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

**Wanderweg Moorwarfen-Siebethshaus;
hier: Veränderung der Wegeführung**

Sachverhalt:

Der öffentliche Fußweg „**Siebethshaus**“ (**Wegebezeichnung A172**) verbindet die Kreisstraße (Siebethshauser Straße) mit der alten Bundesstraße B 210. Ursprünglich diente der Weg als sogenannter „Kirchweg“ und stellte eine fußläufige Verbindung zwischen den umliegenden Ortsteilen und der Stadt Jever dar.

Der Weg wurde am **02.04.1970** in das Straßenverzeichnis der Stadt Jever aufgenommen und gilt seitdem als öffentlicher Fußweg. Hintergrund hierfür ist das Inkrafttreten des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) im Jahr 1969. Bereits vorhandene und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen und Wege galten aufgrund der gesetzlichen **Widmungsfiktion** als gewidmet, ohne dass es eines gesonderten Widmungsaktes bedurfte. Die Eintragung in das Straßenverzeichnis hatte insoweit deklaratorischen Charakter und dokumentierte den bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Status des Weges.

Der Weg verläuft nördlich des Fasanenweges und des Amselweges, folgt dem Lerchenweg in südlicher Richtung und führt anschließend von der Sackgasse Lerchenweg 33-37D (Stichstraße) über private Grundstücke über die Bahnlinie bis hin zur Straße Siebethshaus. Anfangsgrundstücke und Endgrundstücke des Wegverlaufes sind insbesondere die Grundstücke der Gemarkung Jever, Flur 13, Flurstücke 3/1 und 269/9 sowie Flur 11, Flurstücke 46/3 und 265/55. Anschließend quert der Weg die Bahnstrecke Jever–Schortens und verläuft über eine Hofstelle bis zur Jeverischen Straße. Im Bereich der privaten Grundstücke führt der Weg mittig zweier bebauter Hausgrundstücke sowie Wohn- und Nebengebäude hindurch.

Bereits seit mehreren Jahrzehnten bestehen Bestrebungen der betroffenen

Grundstückseigentümer, den öffentlichen Weg einzuziehen. Hintergrund ist insbesondere der Umstand, dass der Weg über Privatgrundstücke verläuft und hierdurch Nutzungskonflikte entstanden sind.

Der tatsächliche Zustand des Weges hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Der Verlauf ist mittlerweile teilweise durch privat errichtete Tore, Einfriedungen, Bepflanzungen sowie natürlichen Bewuchs versperrt und streckenweise nicht mehr beziehungsweise nur noch mit erheblichem Aufwand begehbar. Darüber hinaus wurden vorhandene Hinweisschilder auf den öffentlichen Fußweg entfernt. Ein Anwohner hat die Stadt Jever auf diese Situation aufmerksam gemacht und beharrt auf das (sein) öffentliches Nutzungsrecht.

Da es sich um einen öffentlich gewidmeten Fußweg handelt, obliegt die Unterhaltungspflicht grundsätzlich der Stadt Jever. Aufgrund mehrfacher Personalwechsel im Bereich der Grünpflege wurde die regelmäßige Unterhaltung des Weges in den vergangenen Jahren nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt. Die Wiederherstellung sowie dauerhafte Unterhaltung des Weges würden einen nicht unerheblichen personellen und finanziellen Aufwand verursachen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Weg durch ein privates Wäldchen führt und die Stadt dafür im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auch die Pflegeaufwendungen decken müsste.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob dem Weg weiterhin eine **Verkehrsbedeutung im Sinne des § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)** zukommt. Nach derzeitiger Einschätzung wird der Weg lediglich von einer sehr geringen Anzahl von Anliegern, unter anderem als Spazier- bzw. Hundenauslaufstrecke, genutzt - inzwischen kaum noch möglich. Im weiteren Verfahren wäre daher zu bewerten, ob diese Nutzung die Aufrechterhaltung der Widmung rechtfertigt oder ob die Voraussetzungen für eine Einziehung vorliegen.

Sollte die Verkehrsbedeutung des Weges grundsätzlich weiterhin bejaht werden, könnte alternativ geprüft werden, ob der Wegeverlauf an den Rand der betroffenen Grundstücke verlegt werden kann. Auf diese Weise ließe sich die öffentliche Wegeverbindung erhalten, ohne dass Fußgängerinnen und Fußgänger die privaten Grundstücke weiterhin durchqueren müssten. Da der Moorwarfer Gastweg bereits eine Verbindung zwischen der Jeverschen Straße und der B 210 herstellt, könnte jedoch auch eine Einziehung des Weges in Erwägung gezogen werden.

Sollte festgestellt werden, dass dem Weg keine wesentliche Verkehrsbedeutung mehr zukommt, käme eine Einziehung gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Betracht.

In der Fachausschusssitzung am 19. August 2026 soll zunächst eine Abstimmung mit dem zuständigen Fachausschuss über das weitere Vorgehen erfolgen. Ein förmliches Einziehungs- oder Verlegungsverfahren ist hiermit noch nicht verbunden.

Zur Beratung werden folgende Varianten vorgeschlagen:

1. Einleitung eines Verfahrens zur **Einziehung des öffentlichen Fußweges**.
2. Prüfung und Einleitung eines Verfahrens zur **Verlegung des öffentlichen Fußweges** unter Erhalt der öffentlichen Wegeverbindung.

Auf Grundlage der politischen Zielrichtung wird die Verwaltung das entsprechende Verfahren vorbereiten und dem Fachausschuss sowie anschließend dem

Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten. Eine Skizze der Wegeführung ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ☐ ja ☒ nein

Auswirkungen auf den Fahrradverkehr: ☐ ja ☒ nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz: ☐ ja ☒ nein

Anlage:

zu TOP 8 Fußwegverbindung Alte Bundesstraße _Jeversche Straße